

Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1796.

I. Sachen so gestohlen

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, sind aus einem Laden in der Bäcker-Straße folgende Waaren: seidene weiße und schwarze 6 4tel und 7 8tel breite Flohre, diverse changeant-Tafft, Drojed'or, D'argent und andere Mützen-Estoffe, alle Farben von uni glace und Englische wie auch schwarze doppelte und Rothbänder, ferner renforce-Tafft, Moire- und Flohrbänder in vollen und angeschnittenen Stücken; eine Garnitur goldene Schleifen, wie beim hiesigen Regiment getragen werden; unechte goldene Tressen und Spizzen, Goldschauh und Knittergold; schwarze, weiße und bunte seiden Strümpfe, und dergleichen Waaren mehr gestohlen, bis jetzt aber die Thäter, obgleich auf deren Entdeckung eine Belohnung von 50 Rthlr., mit Verschweigung des Angebers, ausgesetzt und versprochen ist, noch nicht heraus gebracht: Da nun zur allgemeinen Sicherheit sehr daran gelegen ist, dass diese grobe That an das Tageslicht komme, und die Verbrecher gebührend bestraft werden mögen; so wird ein jeder, der irgend einige Wissenschaft davon hat, oder zur näheren Untersuchung etwas an die Hand geben kann, ersucht, solches dem Magistrat anzuzeigen, den unter der Städtischen Gerichtsbarkeit stehenden Einwohnern aber, bei Vermeldung der in den

Gesetzen, auf die Verhelung oder Theilnehmung der Verbrecher bestimmten Strafen, aufgegeben, dasjenige, was ihnen von gedachten Waaren oder Sachen zum Verkauf angeboten, oder sonst angestellt werden mögte, sofort anzuhalten, solches an das Rathaus zu liefern und den Verkäufer oder Besitzer nahmhaft zu machen. Minden den 12. Febr. 1796.
Magistrat allhier.
Schmidts. Nettebach.

II. Citationes Edictales.

In dem 9ten Stück der wöchentlichen Os nabrückischen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahrs hat der Hauptmann Agier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekannt machen lassen, dass der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officiers-Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen: als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officiers-Mondirungs-Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Velbel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Meise-Geräthschaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degens Coppel, imgleichen einen Coffre mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß allhier eingeschen werden kan, sind bey einem am 4ten

Merz a. c. von Osnabrück anhero gekommenen angeblichen Feldwebel, besagten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Kips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwentz nannte, vorgefundene, in gerichtliche Verwahrung genommen, und allhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beylage zum 42ten Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung interm 6ten Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrat zu Osnabrück, und Zelle erlassenen Requisitoriales weder von dem Hauptmann Agier, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmahlen die Eigenthümer vorgedachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablaßdet, sich in Termino den 2ten Merz 1796. Jahres vor dem Deputato Herrn Abistenzrath Wisshoff auf dem hiesigen Rathause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret, und die Sachen den Gesetzen gemäß, verwendet werden sollen. Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat allhier.

Sie Colonus Caspar Heinrich Nagel Vic. I. zu Bischofschagen. Besitzer einer Königlich eigenbehörigen Stette, hat beim Amtsgerichte angezeigt, daß er nicht im Stande sei, die auf seinem Colonat haftende, von seinen Vorgängern größtentheils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Caspar Heinrich Nagel, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verablaßdet, solche ab dato binnen 9 Wochen, und zuläßt in Termino den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amtsgerichte in Person, oder durch zuläßige Mandatarien anzugeben,

und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesehenen Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgilt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da der Heuerling Carl August Schlossmann in Rahden angezeigt hat, daß er seine Gläubiger mit einemmahl zu befriedigen nicht im Stande sey; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablaßdet, in Termino Dienstag den 1sten März a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, und wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung sich zu erklären. Diejenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen so lange abgewiesen werden sollen, bis die sich eingefundene völlig befriediget sind. Amt Rahden den 25. Januar 1796.

Gaden.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Balthasar Heinrich von Gagern, von der Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Arreste hieselbst zu entweichen; so wird derselbe hierdurch nach Maßgabe Allergnädigsten Edicts d. d. Berlin den 17ten November 1764. öffentlich vorgeladen, a dasko binnen 6 Wochen und spätestens den 17ten Merz c. vor unterschriebenem Regiments-Gerichte sich zu stellen, und über seine Entweichung gehörig zu verantworten, andernfalls aber, und wenn derselbe sich in diesem peremptorischen Zeitraume

nicht wieder einsinden sollte, er zu gewärtigen hat, daß durch ein Kriegesrecht wider ihn in contumaciam erkannt, sein Bildnis an den Galgen geschlagen und sein etwa zurückgelassenes Vermögen konfisziert werden wird. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Entwichenen etwa Vermögen oder Pfänder in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hierdurch verwarnet, solches dem Gerichte ihres Orts innerhalb erwähnter Frist bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, anzugezeigen. Vielesfeld im Standquartier den 4ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombergisches Infanterie-Regiments-Gerichte.

von Freitag, Major und Commandeur.

Consbruch, Auditeur.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Es ist am zoten April d. J. der Scharfrichter Franz Brökers allhier ohne Testament und ohne Leibserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Welenbrook zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Welenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Brökers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Brökers zu Haasenwinkel, und der Berend Emanuel Klaus baselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbenen Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maassen ihr Vetter oder Grossvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Brökers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche

ein näheres oder gleichnächstes Erbrecht angedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Brökers und Anna Margr. Unverzagt, desgleichen die Descendenten des Berend Henr. Brökers, der Anna Margr. Brökers und der Anne Elsaeben Brökers mittelst dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingeschen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inseriert werden soll, öffentlich aufgesobert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Terminen den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben haben Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgesetzt haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Brökers verabfolgt werden, und die nach erfolgter Præclusion sich etwa meldenden nächsten oder gleichnächst Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung noch Erfolg der erhobenen Ansprüchen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 19ten November 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.
Minden. Ankündigung von einem

Hause, so verkauft werden sol. 1. das Hauptgebäude ist massiv, hat einen geräumigen gewölbten Keller, vier grosse feste Boden und zween Hinterboden nebst Rauchkammer, 6 Wohnzimmer, 1 großer schöner Saal mit Ofen, 6 Kammern, große Haustür, helle geräumige Küche nebst besondern Waschort, 2. ein großer gepflasterter Hofplatz, nebst Holz-Pferde und andern Viehställen, Brunnen, Düngersättte, 3. ein Brauhaus, worüber ein guter Boden, und eine Milchkammer, 4. ein großes festes Hintergebäude, mit einer bequemen Einfahrt von hinten, enthält eine große gepflasterte Flur, Stall für 4 Pferde für 8 Kühe sämlich mit steinernen Krippen, nebst andern Ställen für kleines Vieh, Schlafkammer für den Knecht Torf und andere Necessen, nebst einen großen Boden; hinter diesem Gebäude ein reinlich großer Obstblum und Küchengarten. Der zu dem Wohnhause befindliche Huberheil enthält 6 Morgen schönes Saatland. Dieses Gebäude liegt an der besten Straße zum Handel, und zu allerley Gewerbe sehr gelegen kann auch von Standespersonen bequem bewohnt werden. Sollten sich Liebhaber finden die Lust hätten dieses Haus zu kaufen, die werden ersucht sich halde bei dem Worts halter Franke zu melden, welcher den Auftrag hat ihnen das Haus zu zeigen, und über den Handel zu contrahiren.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Witwe Schröder mit Tode abgegangen, und deren ganze Nachlassenschaft, weil die Söhne ausgetreten, per indicatum de 13. Januar a. s. der Königl. Justizialden-Casse zu erkundt worden; diese aber nach der Erklärung des Advocati soci Cameræ die Erbschaft nur mit Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat antreten will; so ist per decretum de hodierno der Erbschaftliche Liquidations Prozeß über den Schröderschen Nachlaß eröffnet worden, Sämt-

liche Immobilien der Witwe Schröderin, 1) das im der Niederstraße sub nr. 89 belegene Bürgerhaus nebst den dazu gehörenden Bergtheilen und Bruchgerichtschaft, welches durch beidseitige Achtleute auf 216 Rthl. 28 m gr. 5 pf. taxiret worden. 2) der oben auf dem Beingarten belegene zu 15 Rthl. 18 m gr. taxirte Garten, welcher mit 1 ggr. Gummereyz Zins beschweret ist, sollen dem zufolge öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb aufgefordert, in dem zum Verkauf dieser Grundstücke bezielten Termin Dienstags den 8ten Merz 1796 früh 10 Uhr am Rathause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewährtigen. Zugleich werden zu diesem Termine alle aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Realprätendenten dieser Grundstücke zur Angabe und Rechtsfestigung ihrer Forderungen verabredet, wodrigensfalls sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Urkundlich bengedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Lübecke den zoten October 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,
Conßbruch.
Nach den Antrag der Lindenwirthschen Bormundschaft, vorher gegangene Untersuchung, und hirraus unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werden folgende zur Lindenwirthsseite in Wallenbrück gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rthl. 2) Ein entbehrlicher Holzheil welcher zu 94 Rthl. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kauflustige sich in Termino den 13ten April an der Amts stube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbieter aber gewährtigen, daß ohne auf die nach dem Vicitations-Zermino etwa einkommende Nachgebote

zu ressctieren, mit ihnen abgeschlossen werden wird; Amt Enger den 9. Febr. 1796.
m. m. Consbruch: Wagner.

Auf Provacation der Erben Honsels soll deren in Ibbewühren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Thl. 4 Schr. holl. zu 140 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Nahenesh neben Jürgen Schröders gelegenes Schafsaat Landes, wovon zur Domainencasse fährt. Silber zu Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für zwölfe auf Dienstag den 27ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhouse angesetzten Vierungstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kaufstüke hiermit eingeladen werden. Zugleich werden dieselben, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgesorbert, selbige vor Ablauf des gesetzten Elicitationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verflossenem Termin nicht weiter damit gehört zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.
Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Bielefeld. Ein Garten, dahier in der ersten Gartenstraße am Kesselbrinck zwischen Herrn Vertelsman und Königs Gärten belegen 1 Spint 2 und 1/2. Berliner Becher groß, mit guten Hecken umgeben und einer Laube so inwendig mit Bretter versehen, ist auf mehrere Jahre zu verpachten oder auch nach Besinden zu verkaufen. Liebhabere wollen sich am 23. dieses Morgens 11 Uhr in der Behausung des Unterschriebenen einfinden und ihr Gespott abgeben. Rabe.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Bey der hiesigen Ma-

rten Kirche sind 1000 Rthlr. zur zinsbaren Belegung vorhanden. Wer solche ganz oder zum Theil verlangt kan sich beim Rentanten gedachter Kirche Kaufmann G. G. Stoy melden.

Fünf Hundert und Achzig Rthlr. in Golde, so mit Ablauf Monaths April zum hiesigen Depositum eingehen, sollen anderweit zinsbar belegt werden. Wer solche Gelder gegen 4 procent Zinsen und hinlängliche gesetzmäßige Sicherheit anzuleihen gesonnen ist, kan sich deshalb försderamt beim hiesigen Stadtgericht melden. Bielefeld im Stadtgericht den 27ten Jan. 1796.

VI Avertissements.

Minden. Der Buchhändler Körber macht hierdurch bekannt, daß man sich wegen Anschaffung von Büchern an ihn wenden kann, da er im Stande ist, prompt und für billige Preise zu liefern, und ohnehin die Auflorderungen der hiesigen Buchbinden und anderer, Bücher verschreiben zu wollen, Commissions Artikel, oder auch Subscript: und Pränum: Sammlungen zu übernehmen, nach bestehenden Gesetzen nicht zulässig sind.

VII Notifications.

Es haben die Eheleute Johann Gerhard Herbers und Johanna Maria Stoll zu Freeren zwey hinter dem adlichen Hause Hange gelegene Wiesen und einen Kuhstall dem Johann Caspar Raming vermittelst heute intabulirten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 25ten Januar 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung

Müller.

Es haben die Eheleute Prediger Abraham Godfried Melchior und Leopoldine Sophie geborene Snellagen, des gleichen deren resp. Sohn und Enkelsohn der Regierungs Auscultator Kempf, dem

dem Oberburgemeister Beckhaus zu Lengen-
rich die in gedahtem Kirchspiel gelegene
Schortemeyers Stette vermitte eines unter
dem heutigen dato gerichtlich bestätigten
und ingroßirten Kauf-Contracts verkauft.
Lingen den 23sten Jan. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg : Lingen'sche

Negierung.

Möller.

VIII Sterbe - Fall.

Osnabrück. Ganz unerwartet und zu früh starb den 31sten Jan. nach

Musikalische Voraußbezahlung.

Osnabrück, beim Organist Weltmann bis Ostern. 1) Auf Freyherr Max von Droste Hülshof 3 Quartette für 2 Violinen Alt und Bass, 2 holl. Gulden, nach Ostern, kosten sie 3 Gulden. Die sehr sanber gestochenen Exemplare werden den 27sten März ohne Fehler abgeliefert. Der Verfasser des Augsburger musikalischen Merkurs, nennt diese schöne Composition in ihrem Fach vollkommen. 2) Auf Knecht Elementarwerk der Harmonie und des Generalbasses 4 Theile 3 Mthlr. 12 Mgr. nach Ostern 4 Mthlr. Die Güte dieses vortrefflichen Werks ist durch die herausgekommenen 3 Theile bekannt.

Einige Regeln über das Beschneiden der Fruchtbäume.

Man hat bei dem Beschneiden der Fruchtbäume eine doppelte Absicht, entweder man sucht bloß dem Baume eine schöne Gestalt zu geben, oder — die Fruchtbarkeit desselben zu befördern. Im ersten Falle muß man oft zu seinem eigenen größten Schaden die besten Zweige weg-schneiden, und die Hand arbeitet dann nur für das Auge. Im zweiten Falle aber arbeitet man um des Nutzens willen, indem man durch das Beschneiden die Fruchtbarkeit nach allen Zweigen hinzulenden sucht, so, daß keiner untragbar bleibe, und dann bedarf man einiger besondes

einer glägigen Faulsieberkrankheit, meine innigst geliebte Ehegattin Christina Margaretha geborene Vogels in einem Alter von nur 42 Jahren, nachdem sie knbl. mehr als Jahr in der vergnüglichsten Ehe gelebt und 6 noch unverdünige Kinder aus derselben mir hinterlassen hat. Ich zeige diesen höchst traurigen Todessfall mit kummervollem Herzen hiedurch meinen auswärtigen Freunden und Verwandten an, und verbitte mir derselben Beyleidsbezeugungen.

H. R. Metbrock.

rer Regeln, wenn man seinen Zweck nicht verfehlten will.

Wenn man junge Bäume sieht, die niemals, oder wenig beschritten worden sind, so bemerkt man an denselben oft ellenlange Zweige, die nur an der Spize einige wenige Knospen und Blätter haben, übrigens aber ganz kahl dastehen. Solche Zweige können unmöglich nutzen; sie sind dem Baume nur eine Last, indem sie den übrigen tragbaren Zweigen vielen Saft wegnehmen. Um nun zu verhüten, daß nicht solche unnütze Zweige an den Bäu-

men entstehen, sondern lieber die Fruchtbarkeit nach allem Zweigen hinzu lenken, muß man folgende Regeln beobachten.

1) Die Bäume werben gemeinlich im Februar und März beschnitten. Hiebei ist aber noch die Ausnahme zu machen, daß man nemlich bei solchen Bäumen, die stark treiben, den Schnitt etwas später vornehme, als bei solchen, die nicht stark treiben, und zwar alsdann erst dieselben zu beschneiden anfange, wenn ihre Knospen stark angeschwollen und dem Austriebe nahe sind.

2) Was im vorigen Sommer gewachsen ist, das heißt ein Schößling oder jähriger Zweig, was den Sommer vorher gewachsen ist, ein zweijähriger u. s. w. Man zählt die Augen eines Schößlings also, daß das Auge, welches dem zweijährigen Zweige am nächsten ist, das erste, das folgende, das zweite u. s. w. und das, welches an der Spitze des Schößlings sitzt, das letzte genannt wird.

3) Man hat Holzzweige und Fruchtzweige wohl zu unterscheiden. Ein Holzzweig kann nicht anders als durch den Schnitt, wodurch man ihm zwingt, neue Fruchtzweige hervorzutreiben, tragbar gemacht werden. Ein Fruchtzweig aber wird durch Unterlassung oder Vernachlässigung sowohl, als auch durch Unvorsichtigkeit des Schnitts zum Holzzweig, indem, wenn man den Schößling aus dem letzten Auge hervorwachsen läßt, und die übrigen Fruchtaugen ersterben.

Holzzweige sind demnach zu. — A. alle Schößlinge, die aus einem zweijährigen Zweige unmittelbar hervorwachsen.

B. Wenn ein Schößling beschnitten worden ist, so treibt er gewöhnlich im folgen-

den Jahre drei bis vier Zweige aus den letzteren Augen; unter diesen ist der aus dem letzten Auge gewöhnlich der stärkste, und ist ein Holzzweig, die übrigen aber sind Fruchtzweige.

4) Weil man einen Holzzweig nicht anders nutzen kann, als daß man ihn zwingt, Fruchtzweige hervorzutreiben, so folgen daraus die zwei Regeln, daß man

A. alle Holzzweige kurz abschneiden muß. — Man läßt ihm nur 2, 3, höchstens 4 Augen reisen, daß sie Blüten und Früchte tragen; dies kann aber nicht geschehen, wenn die Augen Zweige treiben. Man muß also einen Fruchtzweig lang beschneiden, so, daß man ihm, je nachdem der Baum gesund ist und stark treibt, 6, 8, wohl auch 10 Augen läßt. Dann treibt das letzte Auge einen Holzzweig, das nächste darunter einen Holzzweig, und die übrigen Augen setzen sich zum Fruchtragen.

Durch Beobachtung dieser beiden Regeln erhält man den Vortheil, daß an einem Baume keine leeren Zweige kommen, und daß jährlich Zweige da sind, die sich zum Tragen reifen, und andere, die wirklich tragen, mithin keine unnützen Zweige ernährt werden dürfen.

5) Ob man sich nun gleich an vorige beide Hauptregeln zu halten hat, so muß man doch auch auf die Beschaffenheit des Baums selbst sehen, und diese ist entweder zufällig oder natürlich. Das Zufällige besteht darin, ob ein Baum stark oder schwach treibt. Je stärker er treibt, je mehr Augen muß man ihm lassen, damit er etwas zu ernähren hat, sonst treibt er zu stark, und die Augen, die sich zum Tragen bilden sollen, verwandeln sich in Zweige; im entgegengesetzten Falle wird man also dem Baume auch wenige Augen zu lassen haben, indem er sonst die Tragenden nicht alle würde ernähren können. —

Zu Absicht der natürlichen Beschaffenheit eines Baumes muß man bemerken, wie alt das Auge an dem Fruchtweige werden muß, ehe es blühen und Früchte tragen kann. Ein jähriger Fruchtweig bringt schon im zweiten Sommer seine Früchte.

Dies findet sich besonders bey den Pfirsichen, die gewöhnlich aus jährigen Augen tragen, Apricotens, Zwetschen und Pfirsichen, welche bei den letztern gemeinlich aus den 4 letzten Augen tragen, und auch aus den Zacken, welche eigentlich kleine Fruchtweige sind, und jährlich nur ein Tragauge ansetzen. Bei dieser Art Bäume läßt man 10 bis 12 Augen stehen.

6) Die letzte Art Bäume mag beschneidet werden oder nicht, so wächst im ersten Jahre ein Sprößling; einige Augen desselben treiben im zweiten Jahre Zacken, an welchen sich kleine Tragaugen formiren, die im dritten Jahre tragen. — Wird der Baum nicht beschneidet, so treiben nur die 3 oder 4 äußersten Augen solche Zacken, die übrigen ersterben, und so wird ein grosser Theil des Zweiges unnütz. Hier läßt man 8 bis 10 Augen; von diesen schen die ersten 5 bis 6 Zacken, die folgenden erzeugen einige Fruchtweige, und das letzte treibt einen Holzzweig. Jene schneidet man so, wie die im vorhergegangenen Jahre, diesem aber läßt man nur 3 bis 4 Augen.

7) Alle Apfels- und Birnbäume setzen ihre Tragelospen so, daß sie an sich schon kennbar sind. Bei diesen wird eine Zeit von 4 Jahren erforderl., ehe aus einem Auge ein Sprößling wird, der seine Früchte trägt. Hier verfährt man nach eben der Methode, nur mit der Ausnahme, daß

mali den Fruchtweigen nicht mehr als 6, höchstens 7 Augen läßt, weil diese Art Bäume selten mehr als 2 Tragaugen ansetzt.

8) Man wird oft finden, daß da, wo ein Holzzweig sich erzeugen sollte, sich statt dessen ein schwacher Zweig erzeuget hat, und der zweite, der ein Fruchtweig eigentlich ist, viel stärker und zum Holzzweig tauglicher ist. Dieser Fehler entsteht gemeinlich daraus, daß man den Schößling zu weit über dem letzten Auge weggeschnitten hat. Das Holz erkrankt dann, erstickt nach und nach herunterwärts, und das letzte Auge, welches einen Holzzweig treiben sollte, verdorbt entweder ganz oder hat es schon getrieben, so wird es doch in seinem Nachsthum gehindert. Man muß daher das Holz kurz über dem Auge wegschneiden, damit es desto leichter überwachsen kann. Sollte sich aber dennoch, wie es zuweilen der Fall ist, bei aller Vorsichtigkeit der zweite Schößling stärker zeigen, als der letzte, so thut man besser, man schneidet ihn, weil er als ein Kranke geboren worden ist, samt dem Holze gerade über dem Auswuchs des zweiten weg, und läßt lieber diesen zum Holzzweige stehen.

9) Bei allen Espalierbäumen, besonders aber bei Pfirsichen und Apricotens, ist es nöthig, daß sie kurz vor oder nach Föhnwetter, da der zweite Fried anfängt, noch einmal beschneidet werden. — Die Pfirsichen und Apricotens treiben aus zwei- und mehrjährigen Zweigen Schößlinge, die an sich nichts anders als Holzzweige sind, diese schneidet man im Sommer bis auf drei Augen weg, und zwingt sie dadurch, daß sie kleine Fruchtweige schen, die im folgenden Sommer schon tragen können.